



**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211-130 67-111  
Telefax 0211-130 67-160  
E-Mail [boekamp@ikbaunrw.de](mailto:boekamp@ikbaunrw.de)  
[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

Ingenieurkammer-Bau NRW Carlsplatz 21 40213 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herr Dieter Hilser MdL  
Vorsitzender  
des Ausschusses für Bauen,  
Wohnen und Verkehr

Per E-Mail

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
15. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**15/1085**  
  
A02, A18

**Präsident**

15. November 2011

**Stellungnahme der Ingenieurkammer-Bau NRW zur geplanten Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) – Änderung des § 65 Abs. 1 und 2, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 15/2359**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zum oben bezeichneten Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Mit freundlichem Gruß

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp



**Stellungnahme**  
**der**  
**Ingenieurkammer-Bau NRW**  
**zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**„Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW)**  
**– Änderung des § 65 Abs. 1 und 2, Drucksache 15/2359**

Der Gesetzentwurf strebt eine Änderung von § 65 Abs. 1 BauO NRW an. Die Vorschrift definiert genehmigungsfreie Vorhaben. Unter der laufenden Nummer 44, die bisher schon „Solaranlagen auf oder an Gebäuden oder als untergeordnete Nebenanlagen“ als genehmigungsfrei auflistet, soll präzisiert werden, dass zukünftig unter genehmigungsfreien Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien „Solaranlagen in, an und auf Gebäuden und Außenwandflächen oder als untergeordnete Nebenanlagen verstanden werden sollen“ (§ 65 Abs. 1 Nr. 44. a)).

Der Gesetzentwurf greift eine Regelungsnotwendigkeit auf, die im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des OVG NRW vom 20. September 2010, AZ.: 7 B 985/10 steht. Das Oberverwaltungsgericht hatte geurteilt, dass eine gewerblich betriebene Solaranlage im Außenbereich zu einer Nutzungsänderung eines im Außenbereich privilegierten Gebäudes führen kann, die der Genehmigung bedarf.

Darüber hinausgehend sollen „Kleinwindanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m, außer in reinen Wohngebieten“ (44. B GE), als genehmigungsfrei in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf verfolgt mit der angestrebten generellen Genehmigungsfreistellung für Solaranlagen (Solarthermie, Photovoltaik) und für Kleinwindanlagen eine Gleichbehandlung unterschiedlicher konstruktiver und funktionierender Systeme mit unterschiedlichen Auswirkungen auf ihre Umgebung.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, die Gesetzesänderung solle dazu dienen, es durch unbürokratisches Vorgehen den Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern, erneuerbare Energien in die Planung und Gestaltung ihres Gebäudes zu integrieren. Darüber hinaus soll der Gesetzentwurf, da er sich gleichermaßen auf Anlagen bezieht, die der Eigenversorgung und/oder Einspeisung in das öffentliche Stromnetz dienen, einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt grundsätzlich das Ansinnen der den Gesetzentwurf tragenden Fraktionen, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien für die Bürgerinnen und Bürger unbürokratisch ermöglicht werden soll.

Nach Auffassung der Ingenieurkammer-Bau NRW darf dies jedoch nicht zulasten der Sicherheit und des Verbraucherschutzes gehen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Belangen nicht hinreichend Rechnung.

Zur Begründung:



### **Solaranlagen:**

Für den Bereich der Solaranlagen ist festzuhalten, dass, sofern diese auch zur Einspeisung in das öffentliche Netz genutzt werden sollen, im Regelfall eine größere Dimensionierung erfolgt als bei Anlagen, die ausschließlich für den Eigenbedarf vorgesehen sind. Diesem Umstand liegen wirtschaftliche Überlegungen der Eigentümer zugrunde, die an einer schnellen Amortisierung ihrer Investition interessiert sind und daher den größten Teil ihrer Dachfläche – soweit sich diese hierzu eignet – ausnutzen möchten.

Im Rahmen der von Bund und Land formulierten Sanierungsziele im Gebäudebestand tritt vor allem bei Altbauten die Problematik auf, dass diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur eingeschränkt durch zusätzliche Wärmedämmmaßnahmen energetisch ertüchtigt werden können. Die Folge ist, dass zusätzlich anlagentechnische Maßnahmen favorisiert werden oder im Zuge kostspieliger Sanierungsmaßnahmen eine intensive Nutzung von Dach- (und Wand-) Flächen für Photovoltaik angestrebt wird, die deutlich über die Gewinnung von Elektrizität zur Deckung des Eigenbedarfs hinausreichen soll. Ein Teil der Sanierungskosten soll so aus der erzielbaren Einspeisevergütung ausgeglichen werden.

Fachfirmen, die für den Verbau von Solaranlagen qualifiziert sind, nehmen entsprechende Eindeckungen lagertechnisch geeigneter Dächer mit Solarpanels vor. Vielfach geschieht dies **unter Außerachtlassung statischer Erwägungen bzw. Vorprüfungen**. Insbesondere die aufgrund der Sonneneinstrahlung im Regelfall nur einseitige Bestückung der Dachflächen, führt zu einem massiven Eingriff in die statischen Verhältnisse. Der Ingenieurkammer-Bau NRW sind bereits mehrere Fälle bekannt, bei denen die Bestückung von Dächern bei Bestandsbauten zu Einstürzen geführt hat. Solche Ereignisse bedeuten Gefahr für Leib und Leben der Bewohner. Sie können die Eigentümer auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden. Aus der angestrebten Inwertsetzung durch energetische Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes wird unter Umständen ein Schadensfall in Höhe mehrerer hunderttausend Euro.

Ein Fall aus dem Münsterland mag als Beispiel für die mögliche Schadensdimension dienen: Dort war ungeprüft eine 130 Solarmodule umfassende Photovoltaikanlage auf der Südseite eines Daches installiert worden. Hierdurch wurde eine einseitige Auflastung von rund drei Tonnen Gewicht auf den Dachstuhl vorgenommen. Das Dach stürzte ein und es entstand ein Schaden in der oben genannten Größenordnung. Eine entsprechende Überprüfung der Standsicherheit vor Beginn der Installation hätte im konkreten Fall eine kostengünstige und mit geringem Aufwand vorzunehmende Verstärkung des Dachstuhls ermöglicht, die den Schaden hätte verhindern können. Dieser Fall ist insofern bedeutsam, weil der energetischen Ertüchtigung im Gebäudebestand zukünftig weiter steigende Bedeutung zukommt und hierbei die anlagenseitige Ertüchtigung aus wirtschaftlichen Gründen eine wesentliche Rolle spielt. Zu berücksichtigen ist hierbei ferner, dass jahreszeitlich bedingte Auflastungen (Schneelast) die Standsicherheit eines Gebäudes zusätzlich belasten können. Die vergangenen Winter haben gezeigt, dass Lastspitzen infolge klimawandelbedingter Starkwetterereignisse häufiger auftreten können.

Insgesamt erscheint daher aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau NRW eine **generelle Genehmigungsfreiheit** für die Errichtung von Solaranlagen **nicht angezeigt**.

Ergänzend sei angemerkt, dass im Zusammenhang mit der geplanten Gesetzesänderung folgerichtig auch eine klarstellende Änderung der BauNVO auf Bundesebene vorzunehmen wäre, die über den Bundesrat eingebracht werden müsste.



Bislang räumt § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW den Kommunen ein kommunales Satzungsrecht ein. Danach können Gemeinden bestimmte, ansonsten genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen aus übergeordneten Gründen von der Genehmigungsfreiheit ausnehmen bzw. diese in definierten Gebieten auf der Grundlage von Gestaltungssatzungen untersagen. Gestaltungssatzungen tragen dazu bei, regional charakteristische Baumerkmale/-stile zu erhalten und/oder Aspekte des Denkmalschutzes hinreichend zu berücksichtigen (Denkmalbereichssatzungen). Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung können somit für abgegrenzte Gebiete die Errichtung von Solaranlagen oder Kleinwindanlagen ausgeschlossen werden.

Diese Möglichkeit ist nach der Neufassung von § 65 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (neu) des Gesetzentwurfs durch den Entfall der bisher geltenden Formulierung „dies gilt nicht in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 besteht“ nicht mehr vorgesehen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW regt an, diese Steuerungsmöglichkeit unter den vorgenannten baukulturellen Aspekten auch mit Blick auf Solar- und Kleinwindanlagen aufrecht zu erhalten. Entsprechend sollte die genannte Formulierung auch in § 65 Abs. 1 Nr. 44 a (neu) und in Abs. 2 Nr. 3 und 4 (neu) aufgenommen werden.

### **Kleinwindanlagen:**

Die Stellungnahme der Ingenieurkammer-Bau NRW bewertet nicht die Frage, inwieweit Kleinwindanlagen in der genannten Größenordnung wirtschaftlich betrieben werden können, da auch der Wirkungsgrad von Kleinwindanlagen abhängig von der lokalen bzw. regionalen Windhöffigkeit gesehen werden muss. Die Frage der Wirtschaftlichkeit stellt sich auch im Zusammenhang mit den erzielbaren Einspeisevergütungen, die sich für aus Windkraftanlagen erzeugte Energie anders darstellt als für photovoltaisch erzeugte Elektrizität.

Der in der Gesetzesbegründung angeführte Rechtfertigung, eine Kleinwindanlage bis zu einer Höhe von zehn Metern und mit einem Rotordurchmesser von bis zu drei Metern entbehre der planungsrechtlichen Relevanz nach § 29 Abs. 1 BauGB, kann die Ingenieurkammer-Bau NRW nicht folgen.

Der von der Landesregierung mit Wirkung zum 11. Juli 2011 überarbeitete Windenergie-Erlass definiert Kleinwind-Anlagen als Anlagen unterhalb einer Anlagenhöhe von 50 m Höhe, die nicht unter die in der 4. BImSchV enthaltene immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen. Dennoch kennzeichnet der Windenergie-Erlass Kleinwindanlagen als bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB und des § 2 BauO NRW.

Gemäß § 63 Abs. 1 BauO NRW ist demnach auch für Kleinwindanlagen bis 50 m Gesamthöhe, die entweder neben oder auf einem Gebäude errichtet werden sollen, ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Weiter wird im Erlass darauf verwiesen, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens weitere Fachbehörden zu beteiligen sind. Ausdrücklich wird auf die unteren Immissionsschutzbehörden/Landschaftsbehörden hingewiesen.

Gemäß Windenergie-Erlass ist die Errichtung von Kleinwindanlagen ausdrücklich an immissionsschutzrechtliche Bedingungen geknüpft, die der Bundesgesetzgeber vorgegeben hat. So müssen gemäß § 22 BImSchG die festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm und weitere immissionsschutzrechtliche Anforderungen eingehalten werden. Sofern die Anlagen zudem auf bestehenden Gebäuden befestigt werden, sind aufgrund der Schwingungsverhältnisse im Betrieb der Anlage



auch die Immissionsrichtwerte für Innen nach Nr. 6.2 TA Lärm zu berücksichtigen, sofern im Gebäude nicht nur der Anlagenbetreiber wohnt.

Ebenfalls wird die Frage der **Standicherheit** elementar berührt. Zwar kann eine Kleinwindanlage mit einer Höhe von 10 Metern und einem Rotordurchmesser von 3 Metern noch ein geregeltes Bauprodukt sein. Dies gilt jedoch in keinem Fall für die Gründung einer solchen Anlage. Die selbst bei einer Kleinwindanlage auftretenden statischen und dynamischen Kräfte bedingen, dass sich sowohl ein Tragwerksplaner mit dem Sachverhalt befasst als auch ein Prüfsachverständiger/staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standicherheit eine unabhängige Prüfung der Gründung und des Anschlusses zwischen Windkraftanlage und Fundament durchführt.

Weiter ist die im Innenbereich besonders sensible Frage der Abstandflächen (§ 6 BauO NRW) durch den Betrieb einer Kleinwindanlage berührt. Der Betrieb einer Kleinwindanlage löst jeweils in Abhängigkeit von der Baugröße eigene Abstandflächenbedarfe aus, die sich jeweils nicht mit den auslösenden Abstandflächen benachbarter Gebäude überschneiden dürfen. Im Sinne eines wirkungsvollen Verbraucher- und Anwohnerschutzes auf der Grundlage der bestehenden Rechtsprechung, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Grundstückseigentümer, der eine Kleinwindanlage errichten möchte, im guten Glauben an die gesetzliche Genehmigungsfreiheit nach der hier vorgeschlagenen Novelle der BauO NRW, sämtliche rechtlichen Fallstricke erkennt. Auch aus diesen Gründen ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Auch für die Errichtung von Kleinwindanlagen regt die Ingenieurkammer-Bau NRW an, den Kommunen die Möglichkeit zum Erlass einer Gestaltungssatzung nach Maßgabe der bisherigen Regelung gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zu erhalten.

In diesem Zusammenhang kommt auch dem Artenschutz Bedeutung zu. Auf die diesbezüglichen Vorschriften wird hingewiesen.

### **Redaktionelle Hinweise:**

Die im Gesetzentwurf neu aufzunehmenden Punkte § 65 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NRW sind nicht hinreichend klar formuliert. Der Textvorschlag legt nahe, dass die genehmigungsfreie Installation einer Solaranlage oder einer Kleinwindanlage zu Nutzungsänderungen des betroffenen bzw. der betroffenen Gebäude berechtigt, nicht aber dass es sich um eine Nutzungsänderung infolge der Installation einer Solaranlage oder einer Kleinwindanlage handelt, die jeweils dazu genutzt werden sollen, alternativ gewonnene Energie in das öffentliche Netz einzuspeisen.

Unter § 65 Abs. 2 (neu) des Gesetzentwurfs muss es heißen:

§ 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) ...
- b) ...
- c) Die bisherigen Nummern 3-6 werden die Nummern 5 – 8.



**Fazit:**

Die Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt die Intention der den Gesetzentwurfs, der Energiewende beschleunigende, positive Impulse zu verleihen.

Im Sinne einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr und eines effektiven Verbraucherschutzes ist die Ingenieurkammer-Bau NRW indes vor dem Hintergrund der oben gemachten Darlegungen der Auffassung, dass es eine generelle Genehmigungsfreiheit für Solaranlagen und Kleinwindanlagen nicht geben soll. Dies würde nicht den Erfordernissen an die Standsicherheit der beiden konzeptionell verschiedenen Wege zur Erzeugung alternativer Energieformen gerecht.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW empfiehlt daher, mit Blick auf die Errichtung von Kleinwindanlagen dem eingeschlagenen Weg nach dem Windenergie-Erlass der Landesregierung zu folgen und deren Errichtung nicht generell genehmigungsfrei zu stellen.

Gleiches gilt für die Errichtung von nutzungsändernden Solaranlagen. Wegen der zu erwartenden starken Zunahme der Nachfrage im Zuge der eingeleiteten Energiewende sind diese Anlagen weitgehend dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterstellen.

Insgesamt spricht sich die Ingenieurkammer-Bau NRW dafür aus, den Gesetzentwurf entsprechend den obigen Erläuterungen zu überarbeiten.